

Der Bund

«Wenn jemand in Haft stirbt, wurden Fehler gemacht.»

Todesfall

Der Tod eines Mannes in Berner Haft zeigt das Dilemma zwischen Schutz und Privatsphäre.

Calum MacKenzie

Am 26. Dezember 2018 starb Kilian S. in einer Zelle der Polizeiwache am Berner Waisenhausplatz. Der 20-Jährige war unter Drogeneinfluss festgenommen und nach ärztlicher Prüfung für hafterstehungsfähig befunden worden. Wie der «Bund» gestern publik machte, ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen den Arzt, der die Haft gutgeheissen hat. Doch der Fall wirft allgemeine Fragen zur Sicherheit von inhaftierten Personen auf. Laut einer Anfang Februar veröffentlichten Erhebung des Bundesamts für Statistik starben zwischen 2007 und 2017 in der Schweiz 176 Personen während eines Freiheitsentzugs. 51 befanden sich in U-Haft; 40 davon nahmen sich das Leben.

«Beim Freiheitsentzug gelten staatliche Schutzpflichten», sagt Jörg Künzli vom Institut für öffentliches Recht an der Uni Bern. Die Polizei müsse etwa prüfen, ob Suizidgefahr oder Gesundheitsrisiken bestünden. «Wenn die Polizei nachweisen kann, dass sie alles sauber abgeklärt hat, muss sie nicht für den Tod einer inhaftierten Person verantwortlich sein.» Erleide diese etwa einen Schlaganfall, der trotz Untersuchung nicht voraussehbar gewesen sei, hafte der Staat nicht.

Privatsphäre einschränken

Für Polizeirechtsexperte Markus Mohler liegt das Kernproblem der Sicherheit im Polizeigewahrsam in der Grundrechtskollision zwischen Fürsorgepflicht und Recht auf Privatsphäre. Auch in Haft sei dieses Grundrecht nicht gänzlich aufgehoben.

Insassen dürfe man nicht ohne Grund durchgehend observieren, über eine Überwachung müsse man sie zudem informieren. Gleichzeitig genüge eine nur sporadische Überwachung bei psychisch und physisch angeschlagenen Personen nicht. Für Mohler ist es ein Abwägen: «Manchmal muss die Privatsphäre aufgrund der Schutzpflicht eingeschränkt werden.» Es sei rechtlich zulässig und gegebenenfalls erforderlich, eine dichtere Überwachung nach konkretem Bedarf anzuordnen. Im Fall von Kilian S. empfahl der untersuchende Arzt eine Kontrolle alle zwei Stunden.

Auch Michael Christen von den Demokratischen Juristinnen Bern sieht in der Überwachung eine «Gratwanderung». Man solle Inhaftierte so viel wie nötig und so wenig wie möglich kontrollieren. In Haft dürften Todesfälle aber grundsätzlich nicht passieren. In staatlicher Obhut müsse man noch sicherer sein als in Freiheit. «Wenn jemand in Haft stirbt, wurden Fehler gemacht.» Die Frage sei offen, ob die Richtlinien zur Haftfähigkeit nicht strikt genug seien oder ob sie nicht strikt genug umgesetzt würden.

«Eigentlich ist man in Haft in guten Händen», sagt Adrian Wüthrich, SP-Nationalrat und bernischer Polizeiverbandspräsident. Polizisten seien in Erster Hilfe bestens ausgebildet. Ein Todesfall gehe an ihnen nicht spurlos vorbei. «Sie fragen sich sicher auch immer, ob sie etwas hätten anders machen können.»